

BUD / Interpellation Lemmenmeier-St.Gallen vom 9. Juni 2026

Funktioniert die Alt-Medikamentenentsorgung im Kanton St.Gallen?

Antwort der Regierung vom 1. September 2026

Eva Lemmenmeier-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 9. Juni 2026 nach den Möglichkeiten für die fachgerechte Entsorgung von Altmedikamenten im Kanton St.Gallen und nach einer möglichen gesetzlichen Rücknahmepflicht für Verkaufsstellen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Funktionierende Rücknahme- und Entsorgungsstellen für Altmedikamente sind zentral, um deren fachgerechte Entsorgung sicherzustellen. Eine unsachgemässe Entsorgung kann zu einer Belastung der Umwelt und der Gewässer führen.

Die bestehenden Strukturen sowie die geltenden Regelungen gewährleisten bereits heute eine fachgerechte Entsorgung von Altmedikamenten. Neben Verkaufsstellen, die Altmedikamente in der Regel entgegennehmen, stehen betroffenen Personen mehrere alternative Rücknahme- und Entsorgungsstellen zur Verfügung. Der Regierung liegen keine Hinweise auf grössere, systematische Probleme bei der Entsorgung von Altmedikamenten vor.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Wo können Alt-Medikamente im Kanton St.Gallen fachgerecht entsorgt werden? Gibt es eine Auflistung der Fachhändler, die Medikamente zurücknehmen?

Wenn nein, wie können Bürgerinnen und Bürger einfach in Erfahrung bringen, wo sie Alt-Medikamente entsorgen können?

Für die fachgerechte Entsorgung von Altmedikamenten gibt es im Kanton St.Gallen verschiedene Möglichkeiten.

Altmedikamente können bei den Gemeindesammelstellen fachgerecht entsorgt werden. Entsprechende Informationen sind in den Abfallkalendern der jeweiligen Gemeinden zu finden. Darüber hinaus stehen regionale Sonderabfallsammelstellen zur Verfügung, die auf der kantonalen Webseite¹ mit weiterführenden Informationen zur Entsorgung von Altmedikamenten und weiteren Sonderabfällen aufgeführt sind.

Zusätzlich nehmen Verkaufsstellen wie Apotheken und Drogerien in der Regel Altmedikamente zur fachgerechten Entsorgung entgegen. Ein Teil der zurückgebrachten Altmedikamente betrifft Medikamente, die z.B. über Arztpraxen, Kliniken und Spitäler oder über andere Verkaufsstellen abgegeben wurden. Auch solche extern bezogenen Medikamente werden häufig von den Verkaufsstellen angenommen. Vereinzelt kann sich die Annahme auf im eigenen Betrieb abgegebene Produkte beschränken. Werden Altmedikamente nicht von der Verkaufsstelle entgegengenommen, können sie bei den kommunalen oder regio-

¹ Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/abfall/sonderabfaelle.html.

nalen Sammelstellen fachgerecht entsorgt werden. Eine umfassende Auflistung von Fachhandlungen, die Altmedikamente zurücknehmen, besteht von Seiten Kanton nicht.

Die Regierung sieht die Möglichkeit, dass das Amt für Umwelt künftig über zusätzliche Kanäle ausserhalb der kantonalen Webseite über die korrekte Entsorgung von Altmedikamenten informiert. Im Rahmen der Umsetzung von Massnahme Nr. 4 aus dem Regierungsprojekt «Umweltchemikalien in Gewässern»² wird derzeit ein Kommunikationskonzept erarbeitet, in dem entsprechende Informationsmassnahmen vorgesehen werden können. In diesem Zusammenhang ist die Regierung bereit, eine weitergehende Information zur korrekten Entsorgung von Medikamenten, z.B. mittels Informationsflyern in Verkaufsstellen sowie in Gesundheitseinrichtungen, durch das Amt für Umwelt prüfen zu lassen.

3.14. Findet die Regierung, dass im Sinne des Verursacherprinzips die Rücknahme von Altmedikamenten für Fachhändler verpflichtend sein sollte?

Ist sie bereit, eine gesetzliche Grundlage für eine solche Rücknahmepflicht für Verkaufsstellen von Medikamenten zu schaffen?

Bereits heute stehen ausreichend funktionierende Rücknahme- und Entsorgungsstellen für die fachgerechte Entsorgung von Altmedikamenten zur Verfügung. Die allermeisten Verkaufsstellen nehmen Altmedikamente ohne Umstände zurück, zudem bestehen weitere Entsorgungswege über kommunale und regionale Abfallsammelstellen. Der Umstand, dass einzelne Verkaufsstellen nicht alle Altmedikamente entgegennehmen, stellt aufgrund der vorhandenen alternativen Entsorgungsmöglichkeiten keinen ausreichenden Grund für die Einführung einer Rücknahmepflicht dar. Eine Rücknahmepflicht würde das heutige, funktionierende System nicht wesentlich verbessern.

Aus diesen Gründen sieht die Regierung keine Notwendigkeit für die Einführung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht.

² Bericht der Regierung 40.24.04 «Umweltchemikalien in Gewässern» vom 17. Dezember 2024.